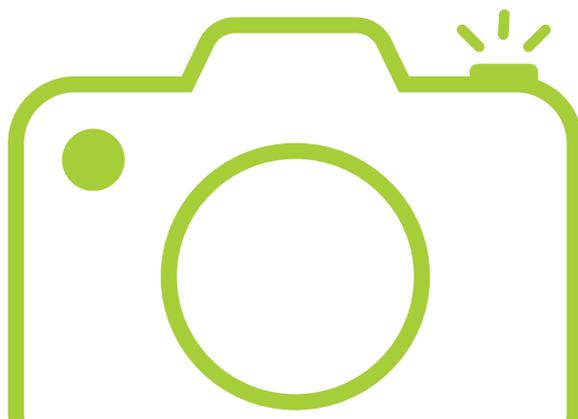


# Dein Verein macht sich bekannt

 **Digitale  
Nachbarschaft**



**Fotos und Videos: Rechte klären, online stellen  
und präsentieren**



# **Fotos und Videos: Rechte klären, online stellen und präsentieren**

## **Handbuch der Digitalen Nachbarschaft**

Die fünf Themenbereiche der Digitalen Nachbarschaft kommen direkt aus der Praxis des freiwilligen Engagements. Mit den DiNa-Handbüchern zu „Dein Verein macht sich bekannt“, „Dein Verein und seine Mitglieder“, „Dein Verein und das Geld“, „Dein Verein tauscht sich aus“ und „Dein Verein will's wissen“ macht sich Dein Verein fit fürs Netz.



# Inhalt

---

Über dieses Handbuch	6
<b>1 Urheberrecht &amp; Persönlichkeitsrecht:</b> Welche Grundsätze bei der Mediennutzung gelten	8
<b>2 Bearbeitung &amp; Einbettung:</b> Wie Du gesetzeskonform veröffentlichst	15
<b>3 Öffentliche Vorführung &amp; freie Lizenzen:</b> Wie Du lizenzierte Medien richtig verwendest	20
Checkliste 10 DiNa-Tipps: Bilder, Texte & Videos nutzen – aber sicher!	25
Mehr digitale Themen	26
Über uns und unsere Partner	27

## Über dieses Handbuch

Wenn die Posaunist\*innen beim Deutschen Musikfest Bilder auf ihrer Vereinswebsite oder in sozialen Netzwerken teilen, dann sind auch die Urheber- und Persönlichkeitsrechte der Fotografierten mit im Spiel. Denn die fotografierten Musiker\*innen haben ein „Recht am eigenen Bild“. Sie sind durch Persönlichkeitsrechte geschützt, ebenso wie die gespielte Musik häufig unter das Urheberrecht fällt. Um Beschwerden oder gar Abmahnungen zu vermeiden, helfen Kenntnisse der gesetzlichen Möglichkeiten. Mit freien Lizenzen, eingebetteten Fotos und Videos sowie dem Einverständnis der Urheber\*innen gibt es eine ganze Klaviatur an rechtlichen Instrumenten, mit denen sich bildliche Erinnerungen ungetrübt genießen lassen.

Die Digitale Nachbarschaft hat **10 DiNa-Tipps** formuliert, die Dir helfen, die digitalen Chancen für Dich und Deinen Verein sicher zu nutzen. Im ersten Kapitel er-

fährst Du, welche Regeln bei der Verwendung von urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschütztem Material im Internet zu beachten sind. Rechtssichere Möglichkeiten geschützte Materialien zu veröffentlichen und was im Falle einer Abmahnung zu tun ist, erklärt Dir das zweite Kapitel. Und schließlich zeigt Dir das dritte Kapitel, welche Lizenzen dafür von Bedeutung sind und wo Du frei lizenzierte Medien findest.

Dieses Handbuch informiert über allgemeine Grundlagen. Bei einer Rechtsverletzung oder Unsicherheit über eine mögliche Rechtsverletzung solltest Du Dich an die Verbraucherzentrale oder einen auf Medienrecht spezialisierten Anwalt/eine spezialisierte Anwältin wenden und Dich beraten lassen.

**In den DiNa-Häuschen findest Du kurze und praktische Hilfsmittel:**



### Informieren

Hier werden Fachbegriffe verständlich erklärt.



### Machen

Hier werden digitale Werkzeuge vorgestellt, die Du sofort verwenden kannst.\*



### Üben

Hier gibt es Übungsaufgaben, um das neue Wissen anzuwenden.



### Weiterlesen

Hier werden Websites und DiNa-Handbücher mit weiterführenden Informationen empfohlen.

\* Die ausgewählten Werkzeuge sind bevorzugt frei zugänglich und zumindest in der Basisversion unentgeltlich. Sie arbeiten außerdem datensparsam, transparent und möglichst werbefrei. Die Aufzählung verschiedener Alternativen folgt keiner Rangfolge, sondern ist alphabetisch geordnet.



# Urheberrecht & Persönlichkeitsrecht: Welche Grundsätze bei der Medien- nutzung gelten

Was ist im urheberrechtlichen Sinne ein Werk? Wie funktioniert ein Zitat? Und wann darfst Du fremde Personen fotografieren? Bevor Du online Bilder und Texte veröffentlichst und teilst, solltest Du Dir einen Überblick über die geltenden rechtlichen Grundsätze verschaffen. Die Digitale Nachbarschaft zeigt Dir in diesem Kapitel, wie es geht.

## DiNa-Tipp

### DiNa-Tipp 1: Prüfe vor der Veröffentlichung, bei wem die Rechte des Werks liegen!

Ob bei der Herausgabe eines Projektflyers oder bei der Gestaltung der Vereinswebsite: Texte, Bilder, Musik oder Videos von verschiedenen Autor\*innen sind ein wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit. Dabei gilt auch für Medien, die Du im Internet findest, das Urheberrecht. Das **Urheberrechtsgesetz** (UrhG) regelt die Nutzung von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst, also beispielsweise von Romanen und Gemälden ebenso wie von Filmen, Kompositionen und technischen Zeichnungen. Der Urheberrechtsschutz entsteht automatisch mit der Schaffung eines Werkes. Urheber\*innen und deren Erb\*innen können bei Verwendung des Werks ohne Einwilligung kostenpflichtig abmahnen.



Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellt nahezu das gesamte aktuelle **Bundesrecht** kostenlos zur Ansicht im Internet bereit. Hier findest Du auch das UrhG.

► [www.gesetze-im-internet.de/urhg](http://www.gesetze-im-internet.de/urhg)

## Was gilt als Werk?

Bevor Du Werke von anderen nutzt, solltest Du recherchieren, wem das Werk gehört und ob beziehungsweise wie Du dieses verwenden darfst. Ein Werk muss im urheberrechtlichen Sinne

- von einem Menschen geschaffen sein;
- sinnlich wahrnehmbar sein;
- einen bestimmten Grad an Kreativität aufweisen (eine so genannte „**Schöpfungshöhe**“ haben).

Urheber\*innen können nur Menschen sein, nicht Vereine und auch keine anderen Organisationen wie GmbHs oder AGs. Das Urheberrecht greift erst, wenn ein Werk entstanden ist. Eine bloße Idee ist also noch nicht geschützt. Ist die Idee jedoch in einer Skizze festgehalten und weist diese Skizze den notwendigen Grad an Kreativität auf, ist auch schon die Skizze ein Werk und damit urheberrechtlich geschützt.

Für Urheber\*innen bedeutet das, dass sie ihre Werke nicht gesondert schützen müssen: Weder ein Eintrag in ein Register noch eine Kennzeichnung mit einem Symbol oder Hinweis auf das Urheberrecht sind nötig, um das Recht in Anspruch nehmen zu können. Das Recht entsteht automatisch mit der Erstellung eines Werks.

Die Qualität des Werks ist dabei nicht von Bedeutung. So sind nicht nur aktuelle Popmusik oder der neueste Blockbuster urheberrechtlich geschützt. Auch Gedichte von Familienmitgliedern, die Schülerzeitung oder Skizzen Unbekannter dürfen nicht ohne die Erlaubnis der jeweiligen Urheber\*innen veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Entscheidend ist, dass das Werk das notwendige Maß an eigener Schöpfung aufweist.

## Vermögensrechtliche Interessen

Der Wohlstand einer Gesellschaft basiert nicht nur auf materiellem Besitz und Geld, sondern auch auf kulturellen Reichtümern. Die Arbeit von Musiker\*innen, Schriftsteller\*innen, Maler\*innen, Dichter\*innen und anderen Künstler\*innen ist eine Erwerbstätigkeit. Damit sie mit ihren Werken Geld verdienen können, spricht ihnen das Urheberrecht grundsätzlich das exklusive Recht zu, ihr Werk zu verwerten. Das bedeutet, dass nur die Urheber\*innen ihr Werk vervielfältigen, verbreiten, senden und öffentlich zugänglich machen dürfen.

Urheber\*innen können somit verhindern, dass Internetnutzer\*innen ihre Werke im Netz veröffentlichen. Wenn das trotzdem jemand tun möchte, muss ein **Lizenzvertrag** abgeschlossen werden. Damit erwerben Nutzer\*innen sich das Recht, das Werk gegen Bezahlung für bestimmte, im Lizenzvertrag festgeschriebene Zwecke zu nutzen. Und die Urheber\*innen verdienen dadurch Geld, um ihre Kunst weiter ausführen zu können.

## Persönlichkeitsrechtliche Interessen

Nicht nur die Einkünfte, sondern auch die Rolle der Urheber\*innen ist geregelt. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist Teil des Urheberrechts und umfasst

- das Recht, als Urheber\*in eines Werks anerkannt zu werden;
- das Recht, darüber zu entscheiden, ob und wie das Werk veröffentlicht wird;
- das Recht, eine Entstellung des Werks zu verbieten.

Wer selbst kreativ ist und Werke veröffentlicht, sollte sich mit den §§ 12–14 des UrhG genauer auseinandersetzen.

## Leistungsschutzrechtliche Ansprüche

Neben dem Urheberrecht ist im Urheberrechtsgesetz auch das Leistungsschutzrecht geregelt, das die Verbreitung von Werken betrifft. Leistungsschutzberechtigte sind unter anderem Verlage, Sänger\*innen, Filmer\*innen oder Tonträgerhersteller\*innen. Sie erbringen zwar selbst keine schöpferische Lei-

stung, sind aber an der Verbreitung oder Vermarktung von kreativen Werken beteiligt. Auch das Leistungsschutzrecht gilt in vermögensrechtlicher und teilweise in persönlichkeitsrechtlicher Sicht. Es unterscheidet sich jedoch in zwei Besonderheiten vom Urheberrecht:

1. Inhaber\*innen bestimmter Leistungsschutzrechte können auch juristische Personen sein, also Unternehmen.
2. Die Schutzdauer des Leistungsschutzrechts endet früher, bei Tonträgern beispielsweise grundsätzlich 70 Jahre nach dem Erscheinen und bei Filmen grundsätzlich 50 Jahre nach dem Erscheinen.

Wenn Du einen Zeitungsausschnitt oder eine Musikaufnahme online stellst, müssen neben den Urheber\*innen, den Journalist\*innen und den Musiker\*innen auch der Zeitungsverlag oder die Plattenfirma mit der Veröffentlichung durch Dich einverstanden sein.



Im April 2019 wurde eine **EU-Urheberrechtsreform** beschlossen. Die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt“ soll einheitliche Regelungen für die Europäische Union schaffen. Umstritten sind vor allem die Artikel 11 und 13. Artikel 11 sieht die Einführung eines EU-weiten Leistungsschutzrechtes für Presseverlage vor. Der Artikel 13 macht Plattformbetreiber\*innen grundsätzlich haftbar für urheberrechtlich geschützte Inhalte wie Videos, Fotos und Musik, die Nutzer\*innen hochladen. Die Regelung muss nun von den einzelnen Staaten in nationales Recht umgesetzt werden. Über den aktuellen Stand der Diskussion kannst Du Dich in dem regelmäßig aktualisierten Wikipedia-Artikel informieren. ► [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)

**DiNa-Tipp 2: Veröffentliche Aufnahmen anderer Personen nur mit deren Einwilligung!**

**DiNa-Tipp**

Bei großen Festen oder auf Ausflügen wird viel fotografiert. Insbesondere in der Nähe von berühmten Bauwerken und in großen Menschenmengen lässt sich kaum vermeiden, fremde Personen mit zu fotografieren oder selbst ungewollt mit auf ein Bild zu geraten. Ist es erlaubt, diese zufällig oder absichtlich entstandenen Aufnahmen fremder Personen zu veröffentlichen?

Hier kommt es darauf an, ob die fotografierte Person zu erkennen und wesentlich für das Bild ist oder ob sie nur zufällig im Hintergrund erscheint. Entscheidend für die Erkennbarkeit einer Person sind ihre Gesichtszüge, äußere Merkmale wie zum Beispiel Haarschnitt, Körperhaltung, Kleidung, aber auch Anmerkungen zur Person im Begleittext. Bitte beachte, dass die Erkennbarkeit nicht automatisch beseitigt ist, wenn ein Balken über die Augen gesetzt wird.

## Recht am eigenen Bild

Ist eine Person auf einem Bild abgebildet und zu erkennen, ist für die Nutzung des Bildes grundsätzlich das **Einverständnis** der abgebildeten Person erforderlich. Dieses sogenannte „Recht am eigenen Bild“ gehört zu den allgemeinen Persönlichkeitsrechten. Es gilt zu Lebzeiten des Abgebildeten und noch zehn Jahre darüber hinaus.

Von einer stillschweigenden Erlaubnis wird gesprochen, wenn beispielsweise eine Person TV-Journalist\*innen ein Interview gibt und dabei gefilmt wird. Hier kann grundsätzlich von einem **stillschweigenden Einverständnis** der gefilmten Person hinsichtlich der späteren Veröffentlichung in einem Fernsehbeitrag ausgegangen werden. Kein Einverständnis ist erforderlich,

- wenn die Person im Zusammenhang mit einem Ereignis der Zeitgeschichte (politisches, geschichtliches, gesellschaftliches, wirtschaftliches, kulturelles Ereignis usw.) abgebildet ist.
- wenn die Person nur in einer größeren Gruppe von Menschen zu sehen ist und nicht besonders her- ausgestellt wird.

Zuschauer\*innen bei Konzerten oder Teilnehmer\*innen von Festumzügen dürfen also grundsätzlich auch ohne Erlaubnis auf einem veröffentlichten Bild zu sehen sein. Hierbei ist aber Voraussetzung, dass die

Kamera auf die gesamten Zuschauerreihen beziehungsweise den ganzen Festumzug und nicht auf einzelne Personen gehalten wurde.

### DiNa-Tipp 3: Zitiere nach den Regeln des Urheberrechtsgesetzes!

Es gibt einige Nutzungen, die laut Urheberrechtsgesetz ausnahmsweise ohne Zustimmung der Rechteinhaber\*innen erlaubt sind. Hierzu zählt das **Zitatrecht**, demzufolge Ausschnitte von Werken als Zitate verwendet werden können (§ 51 UrhG). Für diese zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzung gelten die folgenden Regeln:

- Das Zitat muss einem Zweck dienen, beispielsweise um einen Sachverhalt in der eigenen Arbeit zu erläutern, zu unterstreichen oder zu belegen.
- Das Zitat muss in seinem Umfang auf das notwendige Minimum beschränkt sein. Es darf das eigene Werk, in das es eingebunden ist, nicht dominieren.

Die Grenzen zwischen Zitat und Urheberrechtsverletzung sind fließend. Wenn Du auf der sicheren Seite sein willst, reicht oft eine einfache Anfrage, ob Du einen bestimmten Teil des fremden Werks für das eigene Werk nutzen darfst.



Erläutere, ob und unter welchen Bedingungen Du für Deinen Blog-Beitrag einen Ausschnitt aus einem Radiobeitrag oder aus einem Zeitungsartikel verwenden darfst! Denk Dir ein Beispiel aus.

### DiNa-Tipp 4: Fotografiere Bauwerke nur, wenn sie öffentlich sichtbar sind!

Ein Selfie vor dem Eiffelturm in Paris, vor dem Atomium in Brüssel oder der Akropolis in Athen – Architektur ist ein beliebtes Fotomotiv. Wenn auch Werke der Architektur urheberrechtlich geschützt sind, ist es dann überhaupt erlaubt, diese Fotos in sozialen Netzwerken oder auf einer eigenen Website zu veröffentlichen?

Die sogenannte **Panoramafreiheit** schränkt hier das deutsche Urheberrecht ein. Sie gestattet, öffentliche Gebäude und Kunstwerke sogar für gewerbliche Zwecke zu fotografieren. Voraussetzungen für diese Einschränkungen (sogenannte Schranken) des Urheberrechts sind:

- Das fotografierte Gebäude oder Kunstwerk befindet sich dauerhaft am selben Ort.
- Das Werk ist im öffentlichen Raum für jede\*n sichtbar und das Foto wurde von diesem Ort aus ohne Hilfsmittel (wie zum Beispiel einer Leiter oder einem Hubschrauber) fotografiert.

Unter diesen Voraussetzungen ist es beispielsweise erlaubt, eigene Fotos vom Reichstag in Berlin als großformatige Poster zu verkaufen, auch wenn hier das architektonische Werk eines anderen genutzt wird. Ebenso dürfen Privathäuser oder Werke auf privatem Grund (etwa eine Statue im Garten) innerhalb der Rechtsschranke durch Fotos oder Filmaufnahmen vervielfältigt und veröffentlicht werden, sofern sie vom öffentlichen Raum aus ohne Hilfsmittel einsehbar sind.

Beachte aber, dass die Panoramafreiheit nicht in allen Ländern der Europäischen Union gilt. Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und Luxemburg kennen dieses Recht nicht. Die gewerbliche Nutzung von Abbildungen öffentlicher Werke in diesen Ländern ist also nicht erlaubt. Die oben genannten Selfies vor den Sehenswürdigkeiten ihrer Hauptstädte dürfen also nur für den privaten Zweck aufgenommen werden.



Im Jahr 1995 verhüllten Christo und Jeanne-Claude den Berliner Reichstag. Ein Postkartenverlag verkaufte Postkarten des eingekleideten Gebäudes ohne Zustimmung des Künstlerpaars. Versetze Dich in die Rolle des Verlags und der Künstler\*innen und überlege Dir Antworten zu folgenden Fragen: War es rechtmäßig, das Gebäude zu fotografieren und Postkarten mit diesem Foto zu erstellen? Welche Rechte erlauben, eine Fotografie des Reichstags zu nutzen und was musst Du dabei beachten? Erläutere dabei insbesondere die Begriffe Werk & Urheberrecht, Lizenzen, Panoramafreiheit.

Die Geschichte der Verhüllung und den Ausgang des Rechtsstreits zwischen dem Postkartenverlag und den Künstler\*innen vor dem Bundesgerichtshof kannst Du in dem Artikel „Verhüllter Reichstag“ im freien Online-Lexikon Wikipedia nachlesen. ► [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)



## MUSTER

# Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen der [ **Veranstaltung/Aktion etc.** ] Bilder und/oder Videos von den anwesenden Teilnehmer\*innen gemacht werden und zur Veröffentlichung

- auf der Homepage des [ **Vereins (www.homepage)** ]
- in (Print-)Publikationen des [ **Vereins** ]
- auf den Social-Media-Kanälen des [ **Vereins** ]

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit und/oder der Dokumentation des [ **Vereins** ].

Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischen Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Ich habe die umseitigen Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO gelesen und verstanden.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber dem [ **Verein** ] jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies dem Verein möglich ist.

Ort/Datum:

Vor- und Nachname (Druckschrift):

Unterschrift des/der Teilnehmers\*in ab 16 Jahre!

---

1 Gemäß Art. 8 der DSGVO dürfen Jugendliche ab 16 Jahren ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung selbst erteilen. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedarf es einer Einverständniserklärung der Eltern.

### Quellen:

- ▶ [www.ejb.de/was-wir-machen/oeffentlichkeits-pressearbeit/#c2028](http://www.ejb.de/was-wir-machen/oeffentlichkeits-pressearbeit/#c2028)
- ▶ [www.ljr-brandenburg.de/blog/arbeitshilfen-dsgvo](http://www.ljr-brandenburg.de/blog/arbeitshilfen-dsgvo)



[Zum Verbleib bei der unterzeichnenden Person]

## Datenschutzhinweise hinsichtlich der Herstellung und Verwendung von Foto- und/oder Videoaufnahmen gemäß Art. 13 DSGVO

### 1. Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist

[ **Name, Funktion  
Anschrift des Vereins  
Telefonnummer  
Mailadresse** ]

### 2. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:

[ **(sofern vorhanden)** ]

### 3. Zweck der Verarbeitung:

Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit des [ **Vereins** ].

### 4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte (s. unter 5.) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten bzw. des/der Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print)Publikationen [ **des Vereins** ] sowie auf der Homepage/dem Facebook-Account o. ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit [ **des Vereins** ] erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.

### 5. Kategorien von Empfänger\*innen der personenbezogenen Daten:

Fotos und/oder Videos werden weitergeben an:

- a) **Dritte:** (z. B. Dachverband, Fördermittelgeber o. ä., Webhoster, Cloud-Computing-Anbieter, Eltern, Sonstige im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von (Print) Publikationen), um ... [ **nähere Beschreibung des Grundes der Datenweitergabe** ].
- b) **Verbands-/Vereinsmitglieder:**  
[ **nähere Beschreibung des Grundes der Datenweitergabe** ].
- c) Auch der Upload von Daten im Internet stellt eine Weitergabe an Dritte dar.

### 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Fotos- und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des [ **Vereins** ] gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des/der Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

### 7. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

### 8. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben sie das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. (Art. 15 DSGVO)
- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO)
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. (Art. 20 DSGVO)

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der/die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Brandenburg.

2

## Bearbeitung & Einbettung: Wie Du gesetzeskonform veröffentlichst

Darf ein fremdes Bild bearbeitet und veröffentlicht werden? Was ist beim Live-Streaming zu beachten? Und wie verhältst Du Dich richtig bei Abmahnungen? Um urheberrechtlich geschützte Medien zu nutzen, helfen Dir einige Tipps zur Verwendungsart und zu rechtssicheren Verfahren. Die Digitale Nachbarschaft zeigt Dir in diesem Kapitel, wie es geht.

### DiNa-Tipp 5: Bearbeite die Werke anderer nur mit deren Erlaubnis!

Ein schönes Foto bei Instagram, das nach der Schwarz-Weiß-Bearbeitung noch stimmungsvoller ist, oder ein Song, der sich ideal als Hintergrund für den eigenen Zusammenschnitt der letzten Vereinsfeier bei YouTube eignet – sind solche Veränderungen und Bearbeitungen erlaubt?

Wenn das fremde Werk nur als Anregung für ein eigenes Werk dient und so eine völlig selbständige Neuschöpfung entsteht, dann handelt es sich um eine sogenannte **freie Benutzung** anderer Werke. Neue Werke, die auf diese Weise geschaffen wurden, dürfen ohne Zustimmung der Urheber\*innen der benutzten Werke veröffentlicht oder verwertet werden. Dies ist jedoch die Ausnahme. In den meisten Fällen handelt es sich um **Bearbeitungen** der Werke von anderen, die nur mit deren Einwilligung veröffentlicht oder verwertet werden dürfen. Teilweise ist bereits die Herstellung einer solchen Bearbeitung ohne Zustimmung nicht zulässig.

### Wie lange gilt das Urheberrecht?

Skizzen von da Vinci, Sinfonien von Mozart und Beethoven, Gedichte von Heine und Schiller – die Urheber\*innen vieler berühmter Werke leben schon lange nicht mehr. Sind ihre Werke dennoch geschützt? Der Urheberrechtsschutz endet grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod der Urheber\*innen. Danach sind ihre Werke **gemeinfrei**, das heißt für die allgemeine Nutzung freigegeben. Aber auch hier gelten Bedingungen, wie das folgende Beispiel zeigt.

„Eine kleine Nachtmusik“ von Wolfgang Amadeus Mozart, der im 18. Jahrhundert lebte und starb, ist gemeinfrei. Das Stück darf beispielsweise für einen Videoclip als Titelmusik verwendet werden. Allerdings ist die Leistung derjenigen, die das Musikstück aufführen und die es aufzeichnen, ebenfalls geschützt. Eine Audioaufnahme von einem Mozartkonzert fällt damit unter das Leistungsschutzrecht. Hat jemand bereits auf Basis eines gemeinfreien Werks ein neues Werk erstellt, unterliegt dieses wieder dem Urheberrecht. Ein Techno-Song auf Basis von „Eine kleine Nachtmusik“ darf nicht ohne Zustimmung der Rechteinhaber\*innen des Musikstücks genutzt werden.



Aktuelle Listen über Urheber\*innen, deren Werke nach Ablauf der Regelschutzpflicht in die Gemeinfreiheit übergehen beziehungsweise übergehen werden, findest Du auf den Seiten der Wikipedia zum **Public Domain Day**.

► [de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Public\\_Domain\\_Day](https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Public_Domain_Day)

### DiNa-Tipp 6: Beachte beim Live-Streaming Urheber- und Persönlichkeitsrechte!

Mit dem Smartphone verfügt mittlerweile die Mehrheit der Engagierten über eine Kamera, ein Mikrofon und die Möglichkeit, ein Live-Bild ins Internet zu übertragen, also zu streamen. So können alle Internetnutzer\*innen zu jeder Zeit andere an Ereignissen teilhaben lassen.

Anders als Videoplattformen wie YouTube oder Vimeo, wo Videos vor der Veröffentlichung in der Regel geschnitten und bearbeitet werden können, landet das live gestreamte Video sofort im Netz. Es ist nicht möglich, Personen unkenntlich zu machen oder Szenen herauszuschneiden. Daher ist es wichtig, sich vor

der Übertragung um die Einwilligungen der Personen zu kümmern, die zu sehen sein werden. Außerdem sind auch Werke bei der Veröffentlichung in Videoaufnahmen vom Urheberrecht geschützt. Es ist also nicht erlaubt, Kunstwerke, Kinofilme oder Inhalte, die im Pay-TV gesendet werden, zu übertragen. Auch Hintergrundmusik ist sorgfältig auszuwählen. In der Regel müssen hier GEMA-Gebühren gezahlt werden.

Wer regelmäßig für einen größeren Kreis an Zuschauer\*innen oder Hörer\*innen senden möchte, sollte vorab prüfen, ob eine **Sendelizenz** notwendig ist. Dies ist der Fall, wenn mehr als 500 Personen erreicht werden, es um journalistisch-redaktionelle Inhalte geht und wenn es feste Sendezeiten gibt.

Bei größeren Sport- oder der Kulturveranstaltungen werden die Aufnahme- und Verbreitungsrechte üblicherweise verkauft. In diesem Fall dürfen nur die Käufer\*innen Bilder und Videos davon veröffentlichen und verbreiten.

### DiNa-Tipp



Notiere drei Nutzungsmöglichkeiten für Live-Streaming aus Deinem Alltag. Was ist der Mehrwert für Sender\*innen und Empfänger\*innen?



Die Smartphone-Apps von **Facebook**, **Instagram**, **Twitter** und **YouTube** bieten unter anderem auch die Möglichkeit, in Echtzeit Live-Videos ins Internet zu streamen. Achte vor dem Start eines Live-Videos darauf, dass Deine mobile Internetverbindung schnell genug ist oder Du Dich in einem WLAN befindest. Wenn Du zum ersten Mal ein Live-Video mit einer App startest, musst Du der Anwendung eventuell noch den Zugriff auf Deine Kamera und Dein Mikrofon erlauben. Auf den Websites der sozialen Netzwerke findest Du Anleitungen, wie Du Live-Übertragungen auf iOS- und Android-Geräten startest.



Wie Du Videoplattformen wie YouTube und Vimeo für Dich und Deinen Verein nutzt, erfährst Du im DiNa-Handbuch „Soziale Netzwerke: Kennenlernen, nutzen und souverän kommunizieren“.

### DiNa-Tipp 7: Bitte urheberrechtlich geschütztes Material ein, anstatt es neu hochzuladen!

Beim „Einbetten“ wird ein bereits veröffentlichtes Werk durch das Kopieren des Programmiercodes auf einer anderen Plattform zugänglich gemacht. So ist beispielsweise ein Video, das auf einer anderen Plattform angezeigt wird, dann auch auf der eigenen Website zu sehen. Das Video bleibt also beim Einbetten auf der Plattform, auf der es ursprünglich hochgeladen wurde.

Du solltest beim Einbetten von Fotos und Clips immer prüfen, ob ein Werk tatsächlich rechtmäßig eingestellt wurde, das heißt durch die Urheber\*innen selbst oder mit deren Einwilligung von Dritten. Ein **Einbettungscode**, den eine Plattform bereitstellt, ist keine Garantie für eine rechtmäßige Quelle. Daher solltest Du bei Zweifeln über die Rechtmäßigkeit lieber auf die Einbettung verzichten.

So rufst Du einen Einbettungscode bei YouTube ab:

1. Video bei YouTube aufrufen
2. Rechts unter dem Videofenster auf „teilen“ klicken
3. Im erscheinenden Fenster „Einbetten“ auswählen
4. Häkchen bei „Erweiterten Datenschutzmodus aktivieren“ setzen
5. Einbettungscode kopieren und auf neuer Plattform im dafür vorgesehenen Feld einfügen

So rufst Du einen Einbettungscode bei Instagram ab:

1. Foto oder Video aufrufen
2. Unter der Kommentarspalte auf das Menüsymbol (drei Punkte) klicken
3. Im erscheinenden Menü „Einbetten“ wählen
4. Einbettungscode kopieren und auf neuer Plattform im dafür vorgesehenen Feld einfügen

So rufst Du einen Einbettungscode bei Twitter ab:

1. Twitterkanal aufrufen
2. Im jeweiligen Beitrag auf den kleinen Pfeil in der rechten oberen Ecke klicken
3. Im erscheinenden Menü „Tweet einbetten“ wählen
4. Angezeigten Programmiercode kopieren
5. Einbettungscode auf neuer Plattform im dafür vorgesehenen Feld einfügen



Suche Videos auf Websites und versuche zu erkennen, ob die Videos Teil der Website sind oder von einer anderen Plattform eingebettet wurden. Woran erkennst Du den Unterschied?

## Verhalten bei Rechtsverletzungen

Trotz sorgfältiger Prüfung passiert es manchmal, dass ein Werk nicht urheberrechtskonform verwendet wird. In solchen Fällen können Rechteinhaber\*innen die Nutzer\*innen abmahnen. Die von einem Rechtsbeistand formulierte **Abmahnung** enthält in der Regel die folgenden Punkte:

- Beschreibung des Sachverhalts und der Rechtsansicht;

- Aufforderung zur Beseitigung der Rechtsverletzung (Was soll die/der Empfänger\*in tun?);
- Unterlassungserklärung (Aufforderung zur Unterschrift, die dazu verpflichtet, die beschriebene Rechtsverletzung nicht zu wiederholen);
- Schadensersatz und Auskunftsanspruch (Was soll die/der Empfänger\*in bezahlen und wie lange wurde das Werk verwendet?);
- Abmahnungskosten (Welche Kosten fallen für den Rechtsbeistand an?);
- Androhung gerichtlicher Schritte.

### DiNa-Tipp 8: Prüfe Abmahnungen auf Echtheit!

Landet eine Abmahnung in Deinem Briefkasten oder in Deinem E-Mail-Posteingang, berücksichtige die folgenden Hinweise:

1. Bewahre Ruhe. Unterschreibe und zahle nicht sofort.
2. Lasse keine Fristen verstreichen.
3. Prüfe die Echtheit des Schreibens, insbesondere bei einer Abmahnung per E-Mail. Anwaltskanzleien versenden Abmahnungen normalerweise per Brief.
4. Lasse Dich bei Bedarf von Expert\*innen der Verbraucherzentrale oder von einem Anwalt/einer Anwältin beraten. Unterschreibe keine Unterlassungserklärung ohne juristische Beratung. Sie könnte zu weit gefasst oder die Abmahnkosten zu hoch angesetzt sein.

Wird innerhalb der gesetzten Frist nur eine unzureichende oder gar keine Unterlassungserklärung abgegeben, kommt es in der Regel zu einem vereinfachten, besonders schnellen Gerichtsverfahren. Hier ist bereits mit erheblichen Kosten zu rechnen, bei schuldhaftem Verhalten können zudem Schadensersatzansprüche hinzukommen. Wer eine rechtmäßige Abmahnung erhält, muss also in jedem Fall reagieren.

## Eigene Urheberrechte schützen

Veröffentlicht jemand ein von Dir fotografiertes Bild ohne Dein Einverständnis oder nutzt dieses ohne Dein Wissen gewerblich, sind Deine Rechte als Urheber\*in verletzt. In solchen Fällen reicht es meistens aus, wenn Du die betreffende Person per E-Mail aufforderst, die Nutzung zu unterlassen. Geschieht dies nicht, nimmt der Rechtsbruch größere Ausmaße an oder entsteht Urheber\*innen oder Abgebildeten sogar ein Schaden, empfiehlt sich eine Rechtsberatung hinzuzuziehen.



Eine Übersicht über die Beratungsangebote und Preise der **Verbraucherzentralen** findest Du auf den entsprechenden Länderseiten.

► [www.verbraucherzentrale.de/beratung](http://www.verbraucherzentrale.de/beratung)



## Öffentliche Vorführung & freie Lizenzen: Wie Du lizenzierte Medien richtig verwendest

Warum werden bei einer Filmvorführung im Verein Genehmigungen benötigt? Welche Nutzungen erlauben freie Lizenzen? Und was bedeutet OER? Im Netz finden sich viele Medien und Materialien, die Du unter bestimmten Bedingungen kostenfrei verwenden darfst. Die Digitale Nachbarschaft zeigt Dir in diesem Kapitel, wie es geht.

### DiNa-Tipp

#### DiNa-Tipp 9: Kümmere Dich bei öffentlichen Vorführungen von Filmen und Sendungen um Lizenzen!

Wenn Du in Deinem Verein einen Filmabend veranstaltest oder zum gemeinsamen Mitfeiern um den nächsten Sportpokal einlädst, dann ist das eine öffentliche Veranstaltung. In diesem Fall muss eine Vorführlizenz erworben werden, die Du beispielsweise bei den Landesfilmdiensten, Medienstellen oder der MPLC erhältst. Gegebenenfalls kommen außerdem GEMA-Gebühren auf Deinen Verein zu.

### i

Die **MPLC** (Motion Picture Licensing Company) ist ein internationales Unternehmen, das die Urheberrechte vieler Filmstudios und Filmproduzenten bei öffentlichen Wiedergaben ihrer Werke vertritt. Mit dem Erwerb einer Schirmlizenz haben Vereine die Möglichkeit, ein großes Repertoire an Filmen, Dokumentationen, Cartoons und anderen Sendungen öffentlich einzusetzen. Weitere Fragen beantwortet die MPLC auf ihrer Website. ► [www.mplc-film.de/page/faqs](http://www.mplc-film.de/page/faqs)

Die **GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte) ist weltweit die größte Verwertungsgesellschaft für musikalische Werke. Sie verwaltet die Urheberrechte von Komponist\*innen und Textdichter\*innen und vertreibt die Lizenzen für die öffentliche und kommerzielle Nutzung von deren Werken. Auf der Website findest Du eine

Übersicht über die unterschiedlichen Nutzungsarten und Tarife. ► [www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare](http://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare)

Die **Medienzentren** beziehungsweise **Stadt- und Kreisbildstellen** sind in staatlicher, kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft. Sie haben den Auftrag, Bildungseinrichtungen mit geeigneten Medien zu versorgen und beim Einsatz zu beraten. Auf dem deutschen Bildungsserver kannst Du unter dem Reiter „Institutionen“ nach den für Deine Region zuständigen Medienzentren suchen. ► [www.bildungsserver.de](http://www.bildungsserver.de)

Seit der Fußballweltmeisterschaft im Jahr 2006 ist in Deutschland das **Public Viewing** weit verbreitet. Dafür vergibt die FIFA (Fédération Internationale de Football Association, auf Deutsch: Internationaler Verband des Association Football) seit 2010 Lizenzen. Ist das Public Viewing kommerziell, also wird Eintritt verlangt oder gibt es einen Sponsor, kostet die FIFA-Lizenz Geld. Für nichtkommerzielle Veranstaltungen gibt es häufig kostenfreie Ausnahmeregelungen, über die Du Dich bei den jeweiligen Rechteinhaber\*innen vorab informieren solltest.

Für die Verwendung von **Musik** bei Sportveranstaltungen hat der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) im Interesse seiner Vereine diverse Abkommen mit der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte) getroffen. Durch Pauschalzahlungen des DOSB an die GEMA sind Musikaufführungen bei bestimmten Veranstaltungstypen für die Mitgliedsvereine gebührenfrei. Für andere gibt es teilweise Nachlässe. Dabei muss jede öffentliche Aufführung rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion angemeldet werden.



Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen informiert auf seiner Website über die Vereinbarung mit der GEMA und zählt alle Veranstaltungstypen auf, bei denen die Musikknutzung für Mitgliedsvereine abgegolten ist. ► [www.vibss.de/vereinsmanagement/finanzen/gebuehren-und-beitraege/gema/die-abkommen-mit-der-gema](http://www.vibss.de/vereinsmanagement/finanzen/gebuehren-und-beitraege/gema/die-abkommen-mit-der-gema)

Auch legal erworbene digitale Werke dürfen nicht immer überall angesehen oder angehört werden. Mithilfe des **Geoblocking** können Anbieter Inhalte für bestimmte Regionen oder Länder sperren. Der Begriff Geoblocking setzt sich zusammen aus „geo“ (regional) und „blocking“ (sperren). Dies erleben oft Kund\*innen von Video-On-Demand-Abonnements, die ihre Lieblingsserie im Urlaub nicht mehr abrufen können. Auch die Sperrung von Musikvideos bei YouTube ist auf das Geoblocking zurückzuführen. Technisch kann das Geoblocking umgangen werden, was rechtlich jedoch unzulässig ist.

Besondere Vorsicht geboten ist bei kostenlosen Übertragungen geschützter TV-Sendungen, Musik- oder Filmdownloads aus dem Internet. TV-Streams, Musik und Filme stehen nur in Ausnahmefällen tatsächlich kostenfrei und legal zum **Download** bereit. Bei aktuellen Sportveranstaltungen, Songs und Kinoblockbustern ist davon auszugehen, dass sie illegal eingestellt und zum Download oder zum Streaming zur Verfügung gestellt wurden. Im Zweifel sollte das Werk nicht heruntergeladen oder gestreamt werden.

## Freie Lizenzen

Frei lizenzierte Werke erlauben eine kostenlose Nutzung. Urheber\*innen fördern dadurch sowohl einen uneingeschränkten Zugang zu Wissen und Bildung wie auch die Bekanntheit ihrer Werke. Es gibt freie Lizenzen für Bilder, Musik, Videos und Software, aber auch für Schulbücher und wissenschaftliche Arbeiten und andere Arten von Werken. Unbedingt zu beachten ist dabei: Auch freie Lizenzen enthalten Bedingungen, die Rechteinhaber\*innen für die Verwendung ihrer Werke festgelegt haben. Denn „freie Nutzung“ bedeutet nicht automatisch „uneingeschränkt freie Nutzung“.

## DiNa-Tipp 10: Nutze bevorzugt Werke mit CC-Lizenzen!

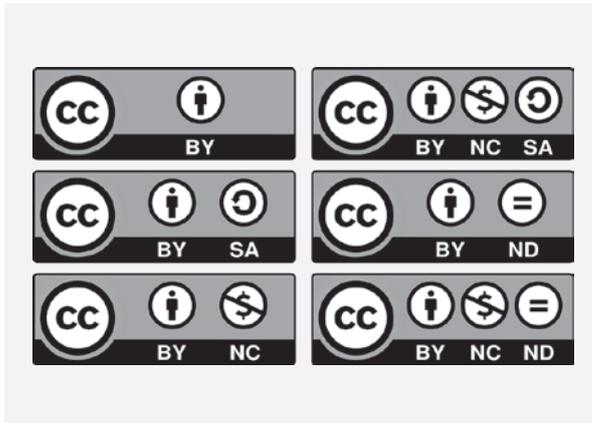
Zu den am meisten verwendeten Lizenzen, die eine freie Nutzung erlauben, gehören die **Creative Commons**-Lizenzen. Creative Commons (CC) ist eine Non-Profit-Organisation, die mit vorgefertigten Lizenzverträgen Urheber\*innen bei der Freigabe rechtlich geschützter Inhalte unterstützt. Die Organisation ist dabei selbst nicht als Verwerterin von Inhalten tätig. Die CC-Lizenzverträge werden also von den Urheber\*innen in eigener Verantwortung verwendet.

CC bietet sechs Standard-Lizenzen für die Verbreitung kreativer Inhalte an. Die Urheber\*innen geben damit allen Interessierten bestimmte Freiheiten, legen jedoch auch Einschränkungen und Pflichten fest, indem sie ihre Lizenz aus dem Creative-Commons-Baukasten selbst zusammenstellen. Die Urheber\*innen geben ihre Rechte also nicht auf, sondern erlauben bestimmte Nutzungsarten unter bestimmten Bedingungen. Bei Verletzung der Bedingungen erlischt die Lizenz automatisch.

## Die sechs CC-Lizenzen

Die einzelnen Nutzungsrechte werden durch Kürzel und verschiedene Icons dargestellt, die die Bedingungen der Lizenzen deutlich machen. In der Version 4.0 stehen derzeit zur Verfügung:

- CC BY: Namensnennung
- CC BY SA: Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen, das heißt unter derselben Lizenz wie das Original (Share Alike)
- CC BY ND: Namensnennung – Keine Bearbeitungen (No Derivatives)
- CC BY NC: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung (Non-Commercial)
- CC BY NC SA: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen
- CC BY NC ND: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitungen



Übersicht über die sechs Creative Commons-Lizenzen (CC)

Die Namensnennung, die bei jeder CC-Lizenz obligatorisch ist, beinhaltet immer die folgenden Pflichten:

- Bei der Werknutzung muss der Copyright-Hinweis aufgeführt werden, dass das Werk unter einer CC-Lizenz steht, die Lizenz konkret benannt sowie der Link zur Lizenz eingefügt werden.
- Die/der Urheber\*in muss genannt werden.
- Die URL des Werkes muss angegeben werden (ein Einbettungscode ist hierbei nicht ausreichend).

Hinzu kommen die Pflichten, das Werk nicht zu verändern, und/oder es nicht zu kommerziellen Zwecken anzubieten sowie es nur zu gleichen Bedingungen weiterzugeben.

Durch CC-Lizenzen müssen Nutzer\*innen nicht erfragen, ob sie beispielsweise ein Bild für ihren Blog verwenden dürfen. Die Icons zeigen an, was mit dem Werk gemacht werden darf. Dennoch kann es **individuelle Vereinbarungen** geben. Diese dürfen aber die ursprüngliche CC-Lizenz nicht einschränken. Wenn zum Beispiel eine Fotografin ein Foto mit der Lizenz „Keine Bearbeitung“ ausgestattet hat, kann sie die Bearbeitung des Bildes dennoch im Einzelfall erlauben. Ebenso ist es möglich, im Nachhinein einer kommerziellen Nutzung des Bildes zustimmen, auch wenn diese ursprünglich durch den CC-Lizenzvertrag verboten war.

Wenn Du also über die in der CC-Lizenz erlaubte Nutzung hinausgehen möchtest, musst Du die jeweiligen Urheber\*innen um weitere Freigaben bitten.

Alle Detailinformationen, weitere Fragen und Antworten sowie Praxisbeispiele zur Nutzung der CC-Lizenzen findest Du auf der offiziellen Projekt-Website ► [de.creativecommons.org](https://de.creativecommons.org)

Tipps zur Nutzung von freien Lizenzen findest Du auf ► [irights.info/dossier/creative-commons](https://irights.info/dossier/creative-commons)

Einige Plattformen und Suchmaschinen haben spezielle Suchfilter für Medien unter freien oder CC-Lizenzen. **Creative Commons** (CC) betreibt eine eigene Suchmaschine.

► [search.creativecommons.org](https://search.creativecommons.org)

In der erweiterten **Google-Bildersuche** kannst Du mit dem Filter „Nutzungsrechte“ nach frei lizenzierten Bildern suchen.

► [www.google.com/advanced\\_image\\_search](https://www.google.com/advanced_image_search)

Bilddatenbanken, die Du für Deinen Verein frei oder bei Nennung der Fotograf\*innen verwenden darfst, sind zum Beispiel **Pixelio.de**, **Unsplash.com** und auch **Gesellschaftsbilder.de**, die sich auf inklusive Motive spezialisiert hat.

Auch auf der Fotoplattform **Flickr** gibt es freizugängliche Bilder.

► [www.flickr.com/creativecommons](https://www.flickr.com/creativecommons)

Eine Vielzahl von Bildern und Fotos, die grundsätzlich unter freien Lizenzen stehen, findest Du auf der Wissensplattform **Wikipedia**. Zudem bieten die **Wikimedia Commons** Bilder, Fotos und Grafiken sowie Filme und Audiodateien an, die unter freien Lizenzen stehen oder urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind. Beachte dabei die Bedingungen für die Weiterverwendung. ► [commons.wikimedia.org/wiki/Commons:Weiterverwendung](https://commons.wikimedia.org/wiki/Commons:Weiterverwendung)



Suche auf einer der beschriebenen Websites nach Bildern mit CC-Lizenzen zu Deinem Lieblingsthema.

## Freie Bildungsmedien

OER ist die Abkürzung von **Open Educational Resources** (auf Deutsch: offene Bildungsressourcen) und bezeichnet digitale Lern- und Lehrmaterialien, die frei genutzt werden dürfen. Das Ziel ist, Wissen und Bildung für alle und kostenfrei verfügbar zu machen. Außerdem verbindet sich damit die Möglichkeit, neues Lern- und Lehrmaterial auf Grundlage von bereits bestehenden Unterlagen zu entwickeln. Die Nutzung und Weiterentwicklung von OER-Material ist von den Urheber\*innen ausdrücklich erlaubt und erwünscht.



Internationales Open Educational Resources Logo (OER Global Logo)

OER haben verschiedene Formate, zum Beispiel Text, Bild, Video, Onlinekurse, Kursmaterialien, Zeitschriften. Hier gibt es keine Beschränkung, solange die gewählten Medien den Wissenserwerb unterstützen, frei zugänglich sind und frei genutzt (lesen, speichern, drucken usw.) sowie verändert und weiterverbreitet werden können. Wenn also beispielsweise eine Chorleiterin nach Lehrmaterial für eine Probe sucht, findet sie im Internet eine Konzertaufzeichnung und passende Notenblätter. Diese kann sie für die Chorprobe nutzen, wenn die Materialien als OER veröffentlicht wurden.

OER vermeiden Lizenzgebühren, die bei der Aktualisierung und Neuerstellung von Lern- und Lehrmaterialien in der Regel entstehen. Herausforderungen

stellen die Qualitätsprüfung und Verwaltung dar. Dem begegnen verschiedene Plattformen, die freie Bildungsmaterialien prüfen und dann zur Verfügung stellen.



Die **Informationsstelle OER** ist ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördertes Online-Portal mit umfassenden Informationen zum Thema OER. Hier findest Du Best-Practice-Beispiele, Veranstaltungstipps und Vernetzungsangebote.

► [open-educational-resources.de](https://open-educational-resources.de)

Das **OERhörnchen** ist eine Suchmaschine für deutschsprachige Lehr- und Lernmaterialien unter freier Lizenz. ► [oerhoernchen.de/suche](https://oerhoernchen.de/suche)

Die **Open Knowledge Foundation** Deutschland ist ein Verein, der sich für offenes Wissen als Voraussetzung für demokratische Mitbestimmung einsetzt. Die Organisation veranstaltet Workshops und Konferenzen und vernetzt Engagierte bundesweit und international.

► [okfn.de](https://okfn.de)





Dein Verein macht sich bekannt

## Checkliste

### 10 DiNa-Tipps: Bilder, Texte & Videos nutzen – aber sicher!

1. Prüfe vor der Veröffentlichung, bei wem die Rechte des Werks liegen!
2. Veröffentliche Aufnahmen anderer Personen nur mit deren Einwilligung!
3. Zitiere nach den Regeln des Urheberrechtsgesetzes!
4. Fotografiere Bauwerke nur, wenn sie öffentlich sichtbar sind!
5. Bearbeite die Werke anderer nur mit deren Erlaubnis!
6. Beachte beim Live-Streaming Urheber- und Persönlichkeitsrechte!
7. Bitte urheberrechtlich geschütztes Material ein, anstatt es neu hochzuladen!
8. Prüfe Abmahnungen auf Echtheit!
9. Kümmere Dich bei öffentlichen Vorführungen von Filmen und Sendungen um Lizenzen!
10. Nutze bevorzugt Werke mit CC-Lizenzen!

Weitere Themen und Informationen unter:

► [www.digitale-nachbarschaft.de](http://www.digitale-nachbarschaft.de)

## Mehr digitale Themen

### Du möchtest Sicherheitsinformationen tagesaktuell auf Dein Smartphone erhalten?

Lade kostenlos die SiBa-App herunter:

► [www.sicher-im-netz.de/siba](http://www.sicher-im-netz.de/siba)

### Du möchtest digitale Kompetenzen weitervermitteln?

**1001 WAHRHEIT** ist eine Online-Plattform, um Themen der digitalen Welt zu verstehen: von Meinungsmache im Netz über digitalen Nachlass bis hin zu Datenschutz. Die Initiative des Projektpartners Deutsche Telekom eignet sich zum Selbststudium und für Multiplikator\*innen im Umgang mit unterschiedlichen Lerngruppen. ► [www.1001wahrheit.de](http://www.1001wahrheit.de)

Die DsiN-BSI-**Cyberfibel für digitale Aufklärung** ist ein Handbuch für Multiplikator\*innen in Vereinen, Stiftungen, Bildungseinrichtungen, Volkshochschulen oder Verbänden über grundlegende Verhaltensstandards für sicheres und selbstbestimmtes Handeln in der digitalen Welt. ► [www.cyberfibel.de](http://www.cyberfibel.de)

Der **Digital-Kompass** unterstützt engagierte Menschen, älteren Generationen die Chancen des Internets und ihrer sicheren Nutzung näher zu bringen. Im Mittelpunkt steht der Erfahrungsaustausch zur verständlichen Vermittlung für Senior\*innen deutschlandweit.

► [www.digital-kompass.de](http://www.digital-kompass.de)

### Du interessierst Dich für aktuelle digitalpolitische und digital-gesellschaftliche Themen?

Das **Kompetenzzentrum Öffentliche IT (ÖFIT)** vom Fraunhofer-Institut für offene Kommunikationssysteme (FOKUS) beschäftigt sich mit der Entwicklung von Informationstechnologien im öffentlichen Raum, die gesellschaftliche Lebensbereiche und Infrastrukturen zukünftig beeinflussen. ► [www.oeffentliche-it.de](http://www.oeffentliche-it.de)

**BSI für Bürger** ist ein kostenloses Informationsangebot des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zum sicheren Surfen im Internet.

► [www.bsi-fuer-buerger.de](http://www.bsi-fuer-buerger.de)

**D3 – so geht digital** ist die Plattform der Stiftung Bürgermut mit Informationen und Veranstaltungen rund um Digitalisierungsthemen für Vereine, Verbände, Initiativen und Social Start-ups.

► [www.so-geht-digital.de](http://www.so-geht-digital.de)

### Du hast noch Fragen?

Schreibe eine E-Mail an:

[dina@digitale-nachbarschaft.de](mailto:dina@digitale-nachbarschaft.de)

Informationen zu aktuellen Veranstaltungen, Webinaren und weitere Materialien findest Du auf unserer Website:

► [www.digitale-nachbarschaft.de](http://www.digitale-nachbarschaft.de)

# Über uns und unsere Partner



## Deutschland sicher im Netz e. V.

Deutschland sicher im Netz e.V. (DsiN) wurde 2006 als Verein auf dem ersten Nationalen IT-Gipfel gegründet. Als gemeinnütziges Bündnis unterstützt DsiN Verbraucher\*innen und kleinere Unternehmen im sicheren und souveränen Umgang mit der digitalen Welt. Dafür bietet der Verein in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und Partner\*innen konkrete Hilfestellungen sowie Mitmach- und Lernangebote für Menschen im privaten und beruflichen Umfeld an. Schirmherr des Vereins ist der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat.



## Die Digitale Nachbarschaft

Mit dem Projekt Nachbarschaft Digital >Ehrenamt >Sicher >Transformieren (DiNa) sensibilisiert Deutschland sicher im Netz e. V. (DsiN) Vereine, Initiativen und freiwillig engagierte Bürger\*innen für die Chancen der Digitalisierung. Das Projekt verfügt über ein bundesweites Netzwerk von regionalen Anlaufstellen (DiNa-Treffs), das bedarfsgerechte Unterstützungsangebote für Bürger\*innen im Ehrenamt bereitstellt. Die lokale Verankerung im vertrauten, ehrenamtlichen Umfeld fördert die nachhaltige Verbreitung von digitalen Themen im Alltag, bei denen IT-Sicherheit und Datenschutz grundlegend für ein erfolgreiches digitales Wirken im Ehrenamt sind. Mit zwei Infobussen (DiNa-Mobile) ist die DiNa auch mobil im Einsatz zu Fragen der Digitalisierung.



## Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Die Aufgaben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sind ebenso vielfältig wie verantwortungsvoll. Das Spektrum reicht von der Rolle als Hüter der Verfassung und Förderer des gesellschaftlichen Zusammenhalts über die Integration, Sportförderung des Bundes und die Informationstechnik bis hin zu den Sicherheitsaufgaben.

Als „Verfassungs- und Kommunalministerium“ ist das BMI für die Modernisierung von Staat und Verwaltung zuständig, aber auch für Kernfragen der staatlichen und föderalen Ordnung wie beispielsweise das Wahlrecht. Ziel der Digitalpolitik des Bundesministeriums des Innern ist es, die vielfältigen Chancen der Digitalisierung für möglichst viele Menschen zu ermöglichen und zugleich etwaige Risiken zu minimieren.



## Die Deutsche Telekom AG

Die Deutsche Telekom ist eines der führenden integrierten Telekommunikationsunternehmen weltweit. Chancengleiche und aktive Teilhabe an der Informations- und Wissensgesellschaft ist der Telekom stets ein wichtiges Anliegen. Mit ihrem Angebot „Medien, aber sicher“ leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung der Digitalisierung in der Gesellschaft, indem ein kompetenter, verantwortungsvoller und dadurch sicherer Umgang mit neuen Technologien ermöglicht werden soll. Ziel ist die Förderung von Medienkompetenz für Jung und Alt. So stellt die Deutsche Telekom AG zum Beispiel über die Plattform „1001 Wahrheit“ gesellschaftlich relevante Themen wie Darknet, Meinungsmache im Netz oder Digitale Freundschaft vor und lädt zur kontroversen Diskussion zum jeweiligen Thema ein.



## Das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) ist ein Zusammenschluss von Akteuren (vorrangig Organisationen und Institutionen) aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Arbeitsleben, aus Staat und Politik, Medien und Wissenschaft. Das übergeordnete Ziel des BBE ist es, die Bürgergesellschaft und bürgerschaftliches Engagement in allen Gesellschafts- und Politikbereichen nachhaltig zu fördern. In der Kooperation mit DsiN trägt das BBE im Projekt Digitale Nachbarschaft nachhaltig zur Förderung von Engagierten im Umgang mit den Chancen der Digitalisierung bei. Das Netzwerk versteht sich als Wissens- und Kompetenzplattform für bürgerschaftliches Engagement.

Ein Projekt von:



Mit Unterstützung von:



Gefördert durch:



## Deine DiNa ist nah dran ...

- an Deinem Verein: Die DiNa-Treffs und DiNa-Mobile sind analoge Begegnungsorte für digitale Themen.
- an Deinen Themen: Die DiNa-Angebote und Materialien entwickeln wir aus der Praxis des freiwilligen Engagements.
- an Deiner Art zu lernen: Die DiNa-Workshops und Webinare zeigen die Chancen des Internets und wie Du sie sicher nutzt.

[www.digitale-nachbarschaft.de](http://www.digitale-nachbarschaft.de)